Verbandsgemeindeverwaltung
Rhein-Selz

Oppenheim, den 05.03.2025

Fachbereich: Zentrale Dienste
Aktenzeichen:

Vorlage: 001/2025/0046

B e s c h l u s s v o r l a g e

	Sitzungstag	TOP	Status	Abst. ja	Abst. nein	Abst. Enth.
Haupt- und Finanzausschuss Verbandsgemeinde Rhein-Selz	17.03.2025	1.1	Öff.			
Verbandsgemeinderat Rhein-Selz	20.03.2025	3.3	Öff.			

Antrag der CDU-Fraktion zur Änderung der Hauptsatzung; Bildaufzeichnungen in öffentlichen Sitzungen

Beschlussvorschlag:

Das Ergebnis der Beratung bleibt abzuwarten.

Im Auftrag

	(Pfuhl) Fachbereichsleiter/in	r	(Groth) Bürgermeister

Sachdarstellung der Verwaltung:

Die CDU-Fraktion hat mit Schreiben vom 03.02.2024 hinsichtlich der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bzw. –Übertragungen eine Änderung der Hauptsatzung beantragt. Zu diesem Zweck sollte die Verwaltung Formulierungsvorschläge erarbeiten.

Ist-Zustand:

Die derzeit gültige Hauptsatzung beinhalt keine Regelung zu der Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bzw. –Übertragungen. Insofern ist § 35 Abs. 1 Satz 6 GemO einschlägig, wonach sämtliche Bild- und Tonübertragungen und -Aufzeichnungen nur mit Zustimmung der anwesenden Personen erlaubt sind.
Lediglich als Hilfsmittel zur Vorbereitung der Sitzungsniederschrift wird gemäß § 27 Abs. 6 der Geschäftsordnung ein Tonmitschnitt gefertigt.

Allgemein:

Mit dem Gesetz zur Verbesserung direktdemokratischer Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler Ebene („LGVDiBakE“) wurde durch Änderung des § 35 Absatz 1 GemO für Gemeinden und Städte die Möglichkeit geschaffen werden, die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen bzw. –Übertragungen durch Regelung in der Hauptsatzung zu ermöglichen. Damit wird nicht nur klargestellt, ob und wann Liveübertragungen von Ratssitzungen (sog. Streaming) zulässig sind, sondern auch, ob und wann Ratsmitglieder selbst, Zuschauer oder Presse- und Rundfunkvertreter mit Smartphones oder professionellen Geräten Fotos und Videos von und aus Ratssitzungen fertigen bzw. veröffentlichen können.

Der Gesetzgeber hat dabei ausdrücklich die Gestaltungsmöglichkeit über die Hauptsatzung geregelt und nicht - wie man es zunächst annehmen mag - über die Geschäftsordnung. Bei der Übertragung von Ratssitzungen im Internet, dem Posten von Fotos und Wortbeiträgen in den sozialen Medien oder an anderer Stelle im Netz sowie bei Ton- und Bildaufnahmen durch Rundfunk und Presse handelt es sich (soweit dabei natürliche Personen aufgenommen bzw. abgebildet oder wiedergegeben werden) um die Erhebung und Übermittlung personenbezogener Daten im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes RLP und der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Diese ist nach Art. 6 DSGVO nur zulässig, wenn einer der dort genannten Rechtfertigungsgründe (z. B. Einwilligung der betroffenen Person) vorliegt. § 35 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 GemO gelten in Verbindung mit einer Hauptsatzungsregelung als rechtliche Grundlage, welche eine ausreichende Rechtsgrundlage darstellt. Danach wäre es denkbar, die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen sowie Übertragungen einmalig in der Hauptsatzung zu regeln, sodass diese auch gegen den Willen einzelner Ratsmitglieder zulässig sind.

Erfolgt keine Regelung in der Hauptsatzung, greift § 35 Abs. 1 Satz 6 GemO. Danach sind sämtliche Bild- und Tonübertragungen und -Aufzeichnungen nur dann erlaubt, wenn alle anwesenden Mitglieder des Gemeinderats zustimmen. Das heißt, vor jeder Ratssitzung ist im Einzelfall die Einwilligung der teilnehmenden Ratsmitglieder einzuholen (und ggf. die Einwilligung von Zuhörern, Verwaltungsmitarbeitern, Sachverständigen, Beratern etc.) und darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Stimmt ein Ratsmitglied nicht zu, bleiben die Aufnahmen und Übertragungen unzulässig. Regelungsoptionen Hinsichtlich einer Regelung in der Hauptsatzung sind – je nachdem, inwieweit eine Öffnung der Saalöffentlichkeit gewünscht wird – unterschiedliche Möglichkeiten denkbar. Die nachfolgenden Varianten

sollen gängige Szenarien der kommunalen Praxis aufgreifen, haben jedoch keinen abschließenden Charakter. In Betracht kommen darüber hinaus Hauptsatzungsregelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen.

Gegenüberstellung der Regelungsmöglichkeiten:

I. Variante: Totaler Ausschluss

Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen sind in Sitzungen des Rates bzw. seiner Ausschüsse nicht zulässig. [1]

[1] Derzeitiger Stand. Hierbei handelt es sich um eine deklaratorische Regelung, die letztlich den Status quo wiedergibt und sofern, eine solche Klarstellung erwünscht wird, auch in der Geschäftsordnung fixiert werden könnte.

II. Variante: Öffnung lediglich für Presse und Rundfunk

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern in öffentlicher Sitzung des Rates (und seiner Ausschüsse) sind zulässig, sofern Sie von Vertretern der Presse und des Rundfunks mit dem Ziel der Berichterstattung erfolgen. Die Anfertigung der Aufzeichnungen ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie oder er hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren, dass Aufzeichnungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. [2]
(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren. [3]
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

[2] Sofern eine solche Regelung nicht aufgenommen wird, wären Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen von Redebeiträgen auch gegen den Willen einzelner Ratsmitglieder zulässig. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland- Pfalz empfiehlt auch aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Rates (Hemmungen, sich mit Wortbeiträgen einzubringen), ein solches Widerspruchsrecht mit aufzunehmen.
[3] Diese Regelung ist nicht disponibel. Dieser Personenkreis kann nie gegen seinen Willen erfasst werden

III. Variante: Nur Streaming durch die Verbandsgemeinde ist erlaubt

(1) Die Verbandsgemeinde kann aus öffentlichen Sitzungen des Rates (und seiner Ausschüsse) Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern veranlassen (Streaming von Ratssitzungen). Die oder der Vorsitzende hat die Anwesenden zu Beginn der Sitzung darüber

zu informieren, dass Aufzeichnungen und Übertragungen von den Rats- bzw. Ausschussmitgliedern erfolgen. Im Übrigen ist die Anfertigung von Bild- und Tonaufzeichnungen bzw. Bild- oder Tonübertragungen durch Rats- oder Ausschussmitglieder oder anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzungen untersagt.
(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. [4]
(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren. [5]
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

[4] Siehe Fn. 2.
[5] Siehe Fn. 3.

IV. Variante: Weite Öffnung für alle (Zuschauer, Ratsmitglieder, Presse und Rundfunk etc. dürfen Aufnahmen fertigen und verbreiten, aber Zustimmungsvorbehalt aller Ratsmitglieder)

(1) Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen sind im öffentlichen Teil der Sitzung zugelassen.
(2) Ausschuss- und Gemeinderatsmitglieder können verlangen, dass die Aufnahme oder Übertragung ihres Redebeitrages unterbleibt. Das Verlangen ist gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 36 GemO) dafür Sorge zur tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben. [6]
(3) Film- und Tonaufzeichnungen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates bzw. der Ausschüsse, insbesondere von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie von Beschäftigten der Verbandsgemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben. Die Personen sind darauf hinzuweisen, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann. Die Einwilligung ist im Protokoll zu dokumentieren. [7]
(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

[6] Sofern eine solche Regelung nicht aufgenommen wird, wären Ton- und Bildaufzeichnungen sowie Ton- und Bildübertragungen auch gegen den Willen einzelner Ratsmitglieder zulässig. Es ist allerdings fraglich, ob diese in § 35 GemO angelegte und danach zulässige Regelung einer datenschutzrechtlichen Überprüfung im Lichte der EU-Datenschutzgrundverordnung standhält. Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz empfiehlt auch aus Gründen der Funktionsfähigkeit des Rates (Hemmungen, sich mit Wortbeiträgen einzubringen), ein solches Widerspruchsrecht mit aufzunehmen.
[7] Siehe Fn. 3.

Würdigung/Anmerkungen der Verwaltung:

Sofern eine Änderung der Hauptsatzung durch den Verbandsgemeinderat angedacht wird, empfiehlt die Verwaltung, aus Gründen der Rechtsicherheit die Regelungen zur Erteilung und dem Widerruf der Einwilligung, wie dargestellt, zu übernehmen.

Über Regelungen zu Standort, Zeit, Dauer und Art der Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen wäre ggfs. zu befinden.

Aufgrund der Tragweite und Bedeutung der Angelegenheit würde sich eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss anbieten.

Die Hauptsatzung gilt entgegen der Geschäftsordnung unbefristet. Am 09.06.2024 finden Kommunalwahlen statt. Vor diesem Hintergrund muss der Verbandsgemeinderat entscheiden, ob zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwingend eine Änderung der Hauptsatzung erfolgen muss oder ob man eine solche dem neuen Verbandsgemeinderat überlässt.

Eine Änderung der Hauptsatzung bedarf nach § 25 Abs. 2 GemO der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Verbandsgemeinderates.